

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 990

der Abgeordneten Lars Günther (AfD-Fraktion) und Erik Pardeik (AfD-Fraktion)

Drucksache 8/2703

Geplante Erweiterung der Kompostieranlage Hennickendorf zu einem Biomassezentrum – Versäumnisse der Aufsicht und Auswirkungen auf Umwelt und Bevölkerung

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

Nach öffentlich zugänglichen Informationen beabsichtigt die Berliner Stadtreinigung (BSR), die bestehende Kompostieranlage in Hennickendorf erheblich auszubauen und zu einem Biomassezentrum mit deutlich erhöhter Verarbeitungskapazität weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang ist von einer erheblichen Stoffstromverlagerung auszugehen, bei der künftig in großem Umfang Bioabfälle – insbesondere aus Berlin – im Land Brandenburg behandelt werden sollen.

Diese Planungen stoßen sowohl lokal als auch überregional auf erhebliche Kritik. Insbesondere werden zusätzliche Verkehrsbelastungen, unzureichend gelöste Geruchs- und Emissionsprobleme sowie eine unzureichende Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Kommunen befürchtet.

Besonders kritisch ist, dass bereits seit Jahren bestehende Anordnungen des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zur technischen Nachrüstung der Anlage offenbar nicht umgesetzt wurden, ohne dass dies bislang zu erkennbaren Konsequenzen geführt hat. Vor diesem Hintergrund entsteht der Eindruck eines unzureichenden Vollzugs umweltrechtlicher Vorgaben sowie eines mangelhaften aufsichtsrechtlichen Einschreitens.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Informationen, nach denen die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) einen Ausbau im Sinne einer Kapazitätserhöhung planen, liegen dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) oder dem Landesamt für Umwelt (LfU) nicht vor. Vorgesehen sind derzeit die Einhausung bestimmter Bereiche sowie die Abluftfassung und -behandlung. Diese Maßnahmen sind Gegenstand der nachträglichen Anordnung vom 30.05.2023 und sollen den Betrieb nach dem Stand der Technik zur Reinhaltung der Luft sicherstellen.

Für das notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren dieser Maßnahmen ist der derzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan 53 erforderlich. Die veröffentlichten Planungsunterlagen hierfür beschreiben weiterhin für eine ggf. spätere Änderung der

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Anlage eine Biogasanlage und ein Blockheizkraftwerk (BHKW). Diese sind am Standort keine neuen technologischen Verfahren, sondern wurden bereits in der Vergangenheit betrieben.

Eine Änderung der derzeit zulässigen Kapazität der Kompostierungsanlage von 87.600 t/a ist nach den öffentlich zugänglichen Informationen der BSR sowie der Gemeinde Rüdersdorf explizit nicht vorgesehen. Auch die veröffentlichte Begründung zum Bebauungsplan (Entwurf 10/2025) benennt als Ziel der Planung einen Ausbau des Standortes im Rahmen der genehmigten Mengen.

1. Seit wann liegen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz sowie dem Landesamt für Umwelt (LfU) welche konkreten Erkenntnisse zum Antrag der Berliner Stadtreinigung (BSR) auf „Modernisierung der Bio-Kompostieranlage Hennickendorf zu einem Biomassezentrum“ (Bebauungsplan 53 „Biomassezentrum Hennickendorf“) vor und wie wurden diese bislang bewertet?

Zu Frage 1:

Dem LfU liegen seit Anfang 2024 erste Informationen zu dem Vorhaben der BSR vor. In Vorgesprächen wurde das Vorhaben vorgestellt, erforderliche Unterlagen geklärt und Verfahrensabläufe vorbereitet. Ein Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) liegt derzeit nicht vor. Das LfU wurde weiterhin im Februar 2025 als Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 53 beteiligt und gab eine Stellungnahme dazu ab. Im Dezember 2025 erhielt das MLEUV Kenntnis vom Billigungsbeschluss der Gemeinde Rüdersdorf zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 53 vom 18.12.2025. Dieser bildet die planungsrechtliche Grundlage zur Umsetzung der geforderten Einhausung sowie Abluftfassung und -behandlung. Insofern wird er befürwortet, da mit der Umsetzung dieser Maßnahmen die von der Anlage ausgehenden Umwelteinwirkungen reduziert werden.

2. Welche Genehmigungen wurden seit 1997 für die Kompostieranlage Hennickendorf bislang erteilt – bitte mit Angabe der Laufzeit und der genehmigten Kapazitäten sowie der eingesetzten Verfahren (aerobes Rottungsverfahren, ggf. Biogasanlage und Blockheizkraftwerk) – und welche Behörden waren hierfür jeweils verantwortlich?

Zu Frage 2:

Mit Datum vom 19.03.1997 wurde durch das damalige Amt für Immissionsschutz eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Kompostanlage (< 10 t/h) erteilt. Am 25.03.2010 wurden durch das Landesumweltamt die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage (Gasspeicher 1.050 m³) und zweier BHKW (jeweils < 1 MW Feuerungswärmeleistung) nach § 4 BImSchG genehmigt. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen werden unbefristet erteilt. Nach mehrjährigem Nichtbetrieb ist die Genehmigung für die Biogasanlage und die BHKW jedoch mit Wirkung vom 08.08.2025 erloschen.

3. Warum wurden die Anordnungen des Landesamtes für Umwelt Brandenburg vom 18. März 1997, 7. August 2007 und 30. Mai 2023 – insbesondere hinsichtlich Überdachung und Einhausung der Anlage – bis heute nicht umgesetzt und aus welchen Gründen hat die zuständige Aufsicht dies über Jahre hinweg hingenommen?

Zu Frage 3:

Eine Anordnung des LfU vom 18.03.1997 besteht nicht. Die Anlage wurde erst am 19.03.1997 genehmigt.

Die Anordnung vom 07.08.2007 wurde vom damaligen Betreiber beklagt und konnte demnach zunächst nicht vollzogen werden. Inhalt war eine Bodenabdichtung zur Verringerung von Sickerwassereinträgen. Das Verfahren endete beim Obergericht mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem damaligen Betreiber und dem LfU. Dieser wurde nach Übernahme der Anlage durch die BSR erfüllt.

Die Anordnung vom 30.05.2023 umfasst unter anderem die oben beschriebene Einhausung sowie die Abluftfassung und -behandlung. Die hierin festgelegte Umsetzungsfrist (12/2026) ist noch nicht abgelaufen. Sie entspricht der allgemeinen Sanierungsfrist der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aus 2021.

4. Welche konkreten Maßnahmen hat das zuständige Ministerium im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht bislang ergriffen, um die Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben durchzusetzen, und warum haben diese nicht zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen geführt?
5. Inwieweit sieht die Landesregierung aufgrund der fortgesetzten Nichtumsetzung behördlicher Anordnungen die Voraussetzungen für aufsichtsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Einschränkung oder Untersagung des Anlagenbetriebs als gegeben an?
6. Welche konkreten Maßnahmen wird das Umweltministerium im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht ergreifen, um die Modernisierung einer aeroben Kompostieranlage mit Rottungsverfahren zu einer industriellen Großanlage mit neuem technologischen Verfahren (anaeroben Gärungsverfahren), mit neuer Biogasanlage, neuem Gasspeicher und Blockheizkraftwerk mit bisher unbekannten Kapazitätswerten in unmittelbarer Nähe zu einem FFH-Gebiet (Lange Dammwiesen und Unteres Annatal) sowie naher Wohnbebauung genehmigungsrechtlich zu begleiten und in verträglicher Weise für Landschaft und Anwohner abzusichern?

Zu den Fragen 4 bis 6:

Wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, liegen keine Verstöße gegen vollziehbare Festlegungen umweltrechtlicher Vorgaben vor. Somit ist kein Vollzugsdefizit des LfU erkennbar. Weder in der Vergangenheit noch aktuell waren bzw. sind Maßnahmen des MLEUV erforderlich.